VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN

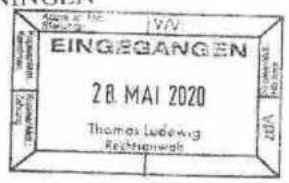


IM NAMEN DES VOLKES

# URTEIL

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn I

**- Kläger -**

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Ludewig,
Bahnhofstraße 15, 37327 Leinefelde-Worbis

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Spiekermann als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung am **30. April 2020** für Recht erkannt:

I. Soweit die Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.



II. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan für den Kläger vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.05.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben der Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4 zu tragen.

IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**T a t b e s t a n d :**

**I.**

Der Kläger (geb. .1999 bzw. .1999) ist afghanischer Staatsangehöriger schiitischer Religionszugehörigkeit und gehört der Volksgruppe der Hazara an. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 26.11.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 06.04.2016 erfasst. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 03.11.2016 gab er Folgendes an: Er stamme aus der Provinz Ghazni. Er habe keine Schule besucht. Sein Vater habe für die Stadtverwaltung gearbeitet und sei dort für das Postwesen zuständig gewesen. Er sei fünf Tage verschwunden gewesen und dann habe man ihn enthauptet aufgefunden. Nach dem Tod seines Vaters habe ihn seine Mutter am Folgetag in den Iran geschickt. In der Gegen seien viele Taliban und Paschtunen gewesen, die in der Region sehr mächtig gewesen seien. Sie hätten auch den Schulbesuch der Kinder verboten. Sein Heimatland habe er im Sommer 2012 verlassen - also im Juli oder August - und habe dann zunächst im Iran gelebt. Dort habe er in der Baubranche als Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter gearbeitet. Sein Onkel werde ihm seine Tazkira aus dem Iran schicken. Seine Mutter lebe mittlerweile auch mit seinen jüngeren Geschwistern im Iran. Sie habe Afghanistan vor etwa vier Monaten verlassen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 19.05.2017 - dem Kläger am 08.06.2017 zugestellt – wurde sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Nr. 2). Es wurde festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 3) nicht zuerkannt werden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu ihrer Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

II.

Am 12.06.2017 hat der Kläger hiergegen Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erhoben.

Nachdem er seinen Antrag hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat, beantragt er nunmehr,

> den Bescheid der Beklagten vom 19.05.2017 teilweise aufzuheben und diese zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Er habe von seinem Onkel erfahren, dass die Taliban bei seinem Elternhaus gewesen seien und nach seinem Verbleib gefragt hätten. Mittlerweile seien der Onkel, seine Mutter und die Geschwister in den Iran geflohen. In Afghanistan habe er keine Verwandte mehr. Bei einem Telefonat mit dem Onkel Anfang April 2020 habe dieser ihm erzählt, dass sein Cousin, nachdem er vom Iran nach Afghanistan abgeschoben worden sei, in seinem Heimatort in Ghazni von den Taliban getötet worden sei. Der Verfolgungsdruck der Taliban bestehe landesweit. Ohne soziales Netzwerk sei es gerade für Hazara besonders schwierig, sich eine Existenz aufzubauen. Kabul stehe laut UNHCR als interne Schutzalternative nicht zur Verfügung. Die Aufnahmefähigkeit der Städte sei erschöpft. Junge Männer im wehrfähigen Alter seien besonders von Zwangsrekrutierungen durch die Taliban gefährdet. Rückkehrer seien besonders in ihrer Existenz gefährdet. Die Anmietung von Wohnraum sei für Alleinstehend nur aufgrund von familiären Verbindungen möglich. Der afghanische Staat kümmere sich nicht um die Rückkehrer.





Die Sicherheitslage habe sich verschlechtert. Die Opferzahlen seien in ganz Afghanistan gestiegen. In Ghazni sei es zu den meisten Todesfällen und der höchsten Zahl an Konfliktvorfällen gekommen. Ihm stünde daher subsidiärer Schutz zu. Eine hinreichende Gefahrendichte sei auch mittlerweile gegeben. Das Verfahren sei im Hinblick auf den Vorlagebeschluss des VGH Baden-Württemberg zum bewaffneten Konflikt auszusetzen bzw. ebenfalls zur Entscheidung dem EuGH vorzulegen.

Viele Gesundheitszentren hätten kriegsbedingt schließen müssen. Das Gesundheitssystem sei nicht auf die Pandemie vorbereitet. Es fehle an Testmaterial, Schutzkleidung und die Preis für Lebensmittel und Desinfektionsmittel seien schon stark gestiegen. Ein Großteil der Bevölkerung gelte wegen ihrer jahrelangen Mangelernährung und der starken Luftverschmutzung in den Städten als Risikogruppe für Covid-19. Infizierte hielte ihre Krankheit wegen des Problems der Stigmatisierung geheim. Ein Abstandshalten der Menschen untereinander sei in Afghanistan aufgrund der räumlichen Enge von Wohnverhältnisse nicht möglich. Durch die Rückkehrer aus dem Iran gelte Herat als Epizentrum der Krankheit. Rückkehrern aus „Corona-Gebieten" wie Deutschland werde eine Infektion unterstellt mit der Folge, dass ihnen das soziale Netz der Verwandtschaft verschlossen bleibe. Er gehe davon aus, dass der Arbeitsmarkt in Afghanistan auch für Tagelöhner in Folge der Corona-Pandemie vollständig zusammengebrochen sei. Zudem gelten Rückkehrer als Infizierte, so dass es für sie aussichtslos sei, eine Wohnung zu finden und sie damit ein deutlich höheres Risiko hätten, an Covid-19 zu erkranken und dann nicht medizinisch versorgt zu werden.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat das Bundesamt auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Das Verwaltungsgerichts Meiningen hat mit Beschluss vom 02.01.2020 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung), auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 30.04.2020 und auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 27.03.2020) sowie die Anlage zu Covid-19 hierzu Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hatte, war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

### II.

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde. Die Beklagte hat mit allgemeiner Prozesserklärung auf Einhaltung der Ladungsfrist sowie Ladung gegen Empfangsbekenntnis verzichtet.

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 19.05.2017 ist nur hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 VwGO rechtswidrig und verletzt den Kläger nur insoweit in seinen Rechten. Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Es liegen jedoch die Voraussetzungen für ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zuerkennung des **subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG** zu.

Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Gemäß § 3c AsylG muss die Gefahr demnach nicht zwingend vom Staat ausgehen (Nr. 1). Der Schutz entfaltet sich ebenso gegenüber Gefahren, die von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten (Nr. 3).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie





2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend - ARL -, zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor einem Schaden begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 ARL kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 – 9 C 141.83 – DVBl. 1984, 1005 ff., juris). Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – InfAuslR 1986, 79 ff., juris).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG**, da ihm in Afghanistan nicht die Todesstrafe droht. Die Todesstrafe ist in

der Verfassung und im Strafgesetzbuch von Afghanistan für besonders schwerwiegende Delikte vorgesehen. Das neue Strafgesetzbuch, das am 15.2.2018 in Kraft getreten ist, sieht die Todesstrafe für Delikte wie Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Angriff gegen den Staat, Mord und Zündung von Sprengladungen, Entführungen bzw. Straßenraub mit tödlicher Folge, Gruppenvergewaltigung von Frauen usw. vor (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 165 f.; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 25 f.). Hiervon ist der Kläger nicht betroffen.

Auch die Voraussetzungen des **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG** liegen nicht vor.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden, dass der Schutzsuchende im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK liegt bei einer absichtlichen, d.h. vorsätzlichen Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden vor, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen (vgl. VGH Bad-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris, unter Hinweis auf EGMR, U. v. 21.01.2011 - 30696/09 - M.S.S./Belgien u. Griechenland; BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris; Bergmann/Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, § 60 AufenthG Rn. 35). AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m.w.N.). Es muss zumindest eine erniedrigende Behandlung in der Form einer einen bestimmten Schweregrad erreichenden Demütigung oder Herabsetzung vorliegen. Diese ist dann gegeben, wenn bei dem Opfer Gefühle von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit verursacht werden, die geeignet sind, diese Person zu erniedrigen oder zu entwürdigen und möglicherweise ihren psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen (vgl. VGH Bad-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris; Hailbronner, Kom. AuslR, Stand: Mai 2017, § 4 AsylG Rdnr. 24 f.).

Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit" anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Ge-





fährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, juris Rn. 10 f.; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17). Das Gericht muss hierbei die volle Überzeugung von einem drohenden Schadenseintritt gewonnen haben.

Zwar könnte eine Bedrohung, wie sie der Kläger beim Bundesamt und im Rahmen der mündlichen Verhandlung geschildert hat, grundsätzlich eine Bedrohung mit einer unmenschlichen und einer erniedrigenden Behandlung darstellen. Das Gericht ist aber weder davon überzeugt, dass der Kläger wegen der Tätigkeit seines Vaters von den Taliban verfolgt wurde, noch dass dieser von einer Zwangsrekrutierung bedroht war. Die Angaben des Klägers sind insgesamt nicht glaubhaft, er ist nicht glaubwürdig. Seine Aussage beim Bundesamt weicht in fast allen Punkten von seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung ab. Allein durch angebliche Verständigungsprobleme lassen sich diese Widersprüche nicht erklären, zumal der Kläger bis zur mündlichen Verhandlung keine Richtigstellung versucht hat.

Im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt gab der Kläger an, dass sein Vater für die Stadtverwaltung gearbeitet habe und für das Postwesen verantwortlich gewesen sei. Er habe nie mitbekommen, ob sein Vater Drohungen der Taliban erhalten habe. Darüber habe er mit ihm nicht gesprochen. Im Jahr 2012 sei er verschwunden gewesen. Nach fünf Tagen habe man seinen Leichnam tot gefunden. Er sei geköpft worden. Am Tag danach habe ihn seine Mutter allein in den Iran geschickt. In der mündlichen Verhandlung hingegen führte der Kläger aus, dass sein Vater lediglich Postbote gewesen sei. Er habe Post in den Regionen verteilt. Er habe einen Drohanruf erhalten, in dem man ihm gedroht habe, dass er getötet werden würde, falls er nicht aufhören sollte mit seiner Arbeit. Er sei nach der Ermordung seines Vaters noch etwa eine Woche zu Hause gewesen. Er sei auch noch auf der Beerdigung seines Vaters gewesen.

Unabhängig von diesen vielen Widersprüchen erscheint es wenig wahrscheinlich, dass der Vater des Klägers nur weil er Post verteilt hat und damit für die Regierung gearbeitet hat, zum

Feind der Taliban geworden war. Es ist nicht hinreichend wahrscheinlich, dass dessen Ermordung tatsächlich im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit gestanden hat. Im Übrigen gab es keine Drohungen, die den Kläger selbst betroffen haben. Soweit der Kläger vorgetragen hat, dass ein Cousin von ihm getötet worden sei, ist ebenfalls nicht erkennbar, dass dies beinah acht Jahre nach der Tötung des Vaters im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit als Postbote stehen könnte.

Weiterhin behauptet der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung, dass einmal die Taliban seine Mutter nach ihm gefragt hätten. Er vermutete, dass er wie andere Jugendliche aus dem Dorf mit den Taliban hätte mitgehen sollen. Da die Taliban jedoch nicht weiter versucht haben, den Kläger zu finden, ist es nicht sehr wahrscheinlich dass diese – selbst wenn diese Behauptung des Klägers überhaupt zutreffend sein sollte – ernsthaft an dem Kläger, der damals noch sehr jung war, interessiert waren, zumal der Kläger keine besonderen Fähigkeiten oder Beziehungen aufwiese, die für die Taliban in ihrem Kampf von Interesse hätten sein können.

Darüber hinaus lässt sich zwar den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln entnehmen, dass aktuell Zwangsrekrutierungen durch die Taliban in Afghanistan grundsätzlich nicht auszuschließen sind (UNHCR, Richtlinie zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 51; wobei aber auch hier davon ausgegangen wird, dass die sich zunehmend verschlechternde wirtschaftliche Lage und die hohe Arbeitslosenquote zu den erhöhten Rekrutierungszahlen der regierungsfeindlichen Kräfte beitragen, Fn. 278 a. E.). In aller Regel schlössen sich die Menschen jedoch freiwillig den Taliban an. Arbeitslosigkeit, Armut und mangelnde Aufmerksamkeit der Regierung ließen der Jugend kaum andere Möglichkeiten, als sich den Reihen der Aufständischen anzuschließen (EASO, Informationsbericht über das Herkunftsland Afghanistan - Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen v. 01.09.2016, S. 21). Darüber hinaus sei auch die Ideologie der Taliban, Unzufriedenheit mit den Behörden und der Regierung sowie die Aussicht auf Abenteuer und Ehre, Antrieb für junge Männer, sich den Taliban anzuschließen (EASO, a. a. O., S. 22). In anderen Gebieten könne zwar der Druck für die Taliban, neue Kämpfer aufzutun, größer sein, aber auch dann würden Zwang oder Nötigung bei der Rekrutierung nur in Ausnahmefällen eingesetzt (EASO, a. a. O., S. 23). Da die Taliban in einem nicht geringen Ausmaß auf die Unterstützung der lokalen Bevölkerung beim Kampf gegen die Regierung und die internationalen Truppen angewiesen sind und die Zuverlässigkeit von zwangsrekrutierten Kämpfern sehr zweifelhaft ist, wäre eine Politik der Zwangsrekrutierung wohl auch kontraproduktiv.

Auch im EASO-Bericht vom 01.09.2016 (vgl. EASO, Country of Origin Information Report, Afghanistan: Recruitment by armed groups, September 2016, S. 22) sowie vom 01.06.2018





(vgl. EASO, Country Guidance: Afghanistan – Guidance note and common analysis, S. 46) wird bestätigt, dass Fälle von Zwangsrekrutierungen in Afghanistan als außergewöhnlich zu bezeichnen sind, da die Taliban keinen Mangel an freiwilligen Kämpfern hätten. Rekrutierungen könnten etwa bei Personen mit einem militärischen Hintergrund und in Situationen vorkommen, in denen die Taliban akut unter Druck stünden. Es lägen Informationen vor, dass auch Kinder rekrutiert würden. Der Zwang, sich den Taliban anzuschließen, sei nicht immer gewalttätiger Natur und würde je nach den örtlichen Gegebenheiten, auch durch die Familie, den Clan oder religiöse Netzwerke ausgeübt. Die Ablehnung einer Rekrutierung könne schwerwiegende Folgen haben bis hin zu schweren Körperverletzungen und Tötungen.

ACCORD führt in der Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Rekrutierungsmaßnahmen der Taliban, vom 13.08.2018 darüber hinaus zusammenfassend aus, dass Fälle von Zwangsrekrutierung dokumentiert seien, diese aber Ausnahmen darstellten (unter Bezugnahme auf: Landinfo, Norwegian Country of Origin Information Center: Afghanistan: Rekruttering til Taliban, 29.6.2017). Grundsätzlich beruhe die Mobilisierung lokaler Unterstützung auf einer Kombination aus Drohung und Einbindung. Mit zunehmender militärischer Stärke seien die Taliban weniger auf gute Beziehungen zur lokalen Bevölkerung angewiesen. Weitere Gründe für Gemeinschaften, lokale Machthaber oder Familienoberhäupter zu kooperieren und zum Beispiel ihre Söhne als Kämpfer zur Verfügung zu stellen, seien ökonomische Not, aber auch ideologische Überzeugung. Die Taliban seien im Vergleich zu ihrer ersten Herrschaftszeit bemühter, soziale Verankerung innerhalb der lokalen Gemeinschaften zu erreichen. Mitunter gebe es auch Spielraum für Verhandlungen, wenn sich Forderungen glaubwürdig als nicht erfüllbar oder existenzbedrohlich herausstellten. Besondere Zielgruppe in der Rekrutierung von Informanten seien Angehörige der Sicherheitskräfte, der Polizei, Regierungsmitarbeiter und des NDS. Offiziell müssten zwei Warnungen ergehen, bevor ein Betroffener zur Tötung freigegeben werde. Meistens seien die Drohungen bei Nichterfüllung offen benannt, manchmal jedoch auch implizit, was sie nicht weniger bedrohlich mache. Die praktischen Konsequenzen einer Verweigerung reichten von Entführungen über Verstümmelungen bis hin zum Mord an dem Betroffenen oder Verwandten (unter Bezugnahme auf: Friederike Stahlmann: Gutachten Afghanistan vom 28.3.2018 – diese u.a. unter Bezugnahme auf Giustozzi, Antonio: Afghanistan: Taliban's organization und structure, 23.8.2017 und IRB – Immigration and Refugee Board of Canada: Afghanistan: Night letters, 10.2.2015). Die traditionelle Methode der Taliban-Rekrutierung funktioniere über religiöse Netzwerke von Familien, Stämmen und ethnischen Gruppen vor Ort und lokale spezialisierte Zellen in Afghanistan und bedeutende Rekrutierungspools in Pakistan. Die

Rekrutierung erfolge in der Regel, weil jemand Mitglied einer Stammes- oder Verwandtschaftsgruppe sei und von Ältesten angewiesen werde sich anzuschließen. Die Rekrutierung erfolge nicht notwendigerweise auf ideologischer Basis, sondern könne durch Anreize für Einzelpersonen sowie durch Zwang oder direkte Drohungen erfolgen. Personen würden am ehesten durch Stammes-, Clan- oder Familienbande rekrutiert. Es gebe nur begrenzte Beweise dafür, dass bewaffnete Gruppen Drohungen und Zwang anwenden würden, um Einzelpersonen zu zwingen, sich ihnen anzuschließen. Es gebe generell eine Reihe von Faktoren, sich den Taliban anzuschließen, darunter soziale und wirtschaftliche Faktoren, wirtschaftliche Anreize, persönlicher Status und die Gelegenheit, Ruhm zu erlangen (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 13.02.2019 – W 1 K 18.31857 –, juris, Rn. 32).

Unter Zugrundelegung dessen geht das erkennende Gericht grundsätzlich nur bei Personen, die für die Taliban aufgrund ihrer Fähigkeiten, ihres Wissens oder Einflusses eine besondere Bedeutung haben, davon aus, dass nachhaltige und insbesondere nach einer gescheiterten Anwerbung wiederholte Anwerbeversuche stattfinden. Dabei ist es sehr wahrscheinlich, dass der Druck bei weiteren Anwerbeversuchen gesteigert wird und auch Nötigungsmittel durch die Taliban eingesetzt werden. Dies ist jedoch beim Kläger - wie oben bereits dargelegt - nicht der Fall. Er hat weder eine besondere Stellung inne noch besondere Fähigkeiten, die für die Taliban von Interesse wären.

Dem Kläger droht auch keine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nach **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG**.

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn die regulären Streitkräfte eines Staats auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen. Die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts haben dabei nur im Rahmen der Beurteilung des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt eine Bedeutung (vgl. EuGH, U. v 30.01.014 - C-285/12 -, "Diakité").

Ein bewaffneter Konflikt hiernach führt aber nicht an sich zu einem Schutzanspruch, sondern nur dann, wenn das Leben und oder die körperliche Unversehrtheit von Zivilpersonen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") gefährdet sind (vgl. auch vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, AuAS 2012, 64 ff.). Die von dem bewaffneten Konflikt allgemein ausgehende Gefahr muss sich in der Person des Ausländers zudem so verdichten, dass sie für





diesen eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG darstellt. Eine derartige Individualisierung kann sich aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen des Ausländers ergeben, die dazu führen, dass er von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen ist, weil er etwa von Berufs wegen - z.B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Ebenso können solche Umstände aber auch aus einer religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit herrühren, aufgrund derer der Schutzsuchende zusätzlich der Gefahr gezielter Gewalttaten ausgesetzt ist (vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, juris; VGH Bad-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, Nds. OVG, U. v. 19.09.2016 - 9 LB 100/15 -, juris). Auch ohne diese Individualisierung ist eine beachtliche Gefährdung zu bejahen, wenn die Situation durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. EuGH, U. v. 17.02.2009 - C-465/07 -, "Elgafaji"; BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 -, juris). Dies erfordert die Bestimmung einer Gefahrendichte, nämlich eine quantitative Ermittlung der Verletzten und getöteten Zivilpersonen im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Gewaltniveau). Außerdem muss eine wertende Gesamtbetrachtung - etwa auch im Hinblick auf die medizinische Versorgungslage – erfolgen (vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 -, U. v. 13.02.2014 - 10 C 6.13 -, VGH Bad-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -; OVG LSA, U. v. 23.07.2014 - 3 L 53/12 -; NdsOVG, U. v. 19.09.2016 - 9 LB 100/15 -, alle zitiert nach juris). Hierbei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezogen auf die Zahl der Opfer von willkürlicher Gewalt eines Jahres ein Risiko von 1:800 (0,125 %) bzw. 1:1.000 (0,1 %) verletzt oder getötet zu werden, als weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt anzusehen (vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 - und - 10 C 11.10 -, juris).

Maßgeblicher Bezugspunkt für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ist die Herkunftsregion des Betroffenen, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. VGH Bad-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris unter Hinweis auf: EuGH, U. v. 17.02.2009 - C-465/07 - Elgafaji/Niederlande; BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris). Auf die Herkunftsregion ist nur dann nicht mehr abzustellen, wenn sich der Ausländer schon vor der Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen von dieser gelöst und in einem anderen Landesteil mit dem Ziel niedergelassen hatte, dort auf unabsehbare Zeit zu leben. Durch eine solche freiwillige Ablösung verliert die Herkunftsregion ihre Bedeutung als Ordnungs- und Zurechnungsmerkmal und scheidet damit als Anknüpfungspunkt für die Gefahrenprognose bei § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG aus (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris).

Der Kläger stammt aus der **Provinz Ghazni**. Dort ist er aufgewachsen und hat bis vor seiner Ausreise aus Afghanistan gelebt. Insofern ist hinsichtlich der Herkunftsregion bei ihm auf diese Provinz abzustellen.

Die Provinz Ghazni liegt im Südosten Afghanistans und grenzt an die Provinzen Bamyan und Wardak im Norden, Logar, Paktya und Paktika im Osten, Zabul im Süden und Uruzgan und Daykundi im Westen. Ghazni liegt an keiner internationalen Grenze. Die Provinz ist in 19 Distrikte unterteilt: die Provinzhauptstadt Ghazni-Stadt sowie den Distrikte Ab Band, Ajristan, Andar, De Hyak, Gelan, Giro, Jaghatu, Jaghuri, Khwaja Omari, Malistan, Muqur, Nawa, Nawur, Qara Bagh, Rashidan, Waghaz, Wali Muhammad Shahid (Khugyani) und Zanakhan. Nach Schätzungen der CSO für den Zeitraum 2019-20 leben 1.338.597 Menschen in Ghazni. Die Provinz wird von Paschtunen, Tadschiken und Hazara sowie von mehreren kleineren Gruppen wie Bayats, Sadats und Sikhs bewohnt. Fast die Hälfte der Bevölkerung von Ghazni sind Paschtunen, etwas weniger als die Hälfte sind Hazara und rund 5% sind Tadschiken. Die Stadt Ghazni liegt an der Ring Road, welche die Hauptstadt Kabul mit dem großen Ballungszentrum Kandahar im Süden verbindet und auch die Straße zu Paktikas Hauptstadt Sharan zweigt in der Stadt Ghazni von der Ring Road ab, die Straße nach Paktyas Hauptstadt Gardez dagegen etwas nördlich der Stadt. Die Kontrolle über Ghazni ist daher von strategischer Bedeutung. Einem Bericht vom Dezember 2018 zufolge steht die Ghazni-Paktika-Autobahn unter Taliban-Kontrolle und ist für Zivil- und Regierungsfahrzeuge gesperrt, wobei die Aufständischen weiterhin Druck auf die Kabul-Kandahar-Autobahn ausüben, bzw. Straßenkontrollen durchführen. Im Mai 2019 war die Ghazni-Paktika-Autobahn seit einem Jahr geschlossen. Ghazni gehörte im Mai 2019 zu den relativ volatilen Provinzen im Südosten Afghanistans. Taliban-Kämpfer sind in einigen der unruhigen Distrikte der Provinz aktiv, wo sie oft versuchen, terroristische Aktivitäten gegen die Regierung und Sicherheitseinrichtungen durchzuführen. Gleichzeitig führen die Regierungskräfte regelmäßig Operationen in Ghazni durch, um die Aufständischen aus der Provinz zu vertreiben. Ende 2018 standen acht Distrikte der Provinz unter Kontrolle der Taliban, fünf weitere Distrikte waren stark umkämpft. Dem Verteidigungsminister zufolge, sind in der Provinz mehr Taliban und Al-Qaida-Kämpfer aktiv, als in anderen Provinzen. Dem Innenminister zufolge, hat sich die Sicherheitslage in der Provinz verschlechtert und die Taliban erlitten bei jüngsten Zusammenstößen schwere Verluste. In Ergänzung zur Afghan National Police (ANP), der Afghan Local Police (ALP) und der paramilitärischen Kräfte des National Directorate of Security (NDS) entsteht im Distrikt Jaghuri im Rahmen eines Pilotprojekts eine neu eingerichtete Afghan National Army Territorial Force (ANA TF). Diese lokale Einheit soll





die Bevölkerung schützen und Territorium halten, ohne von lokalen Machthabern oder Gruppeninteressen vereinnahmt zu werden. Während des Angriffs auf Ghazni-Stadt im August 2018 wurden die afghanischen Regierungskräfte von US-amerikanischen Streitkräften unterstützt – laut einer Quelle nicht nur durch Luftangriffe, sondern auch von US-Spezialeinheiten am Boden. Einem UN-Bericht zufolge, war Ghazni neben Helmand und Farah zwischen Februar und Juni 2019 eines der aktivsten Konfliktgebiete Afghanistans. Mehr als die Hälfte aller Luftangriffe fanden in diesem Zeitraum in den Provinzen Helmand und Ghazni statt. Anfang April 2019 beschloss die Regierung die „Operation Khalid", welche unter anderem auf Ghazni fokussiert. Auch die Winteroperationen 2018/2019 der ANDSF konzentrierten sich unter anderem auf diese Provinz. In der Provinz kommt es regelmäßig zu militärischen Operationen; ebenso werden Luftangriffe in der Provinz durchgeführt. Es kommt immer wieder zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen Taliban und Sicherheitskräften. Auch verlautbarte die Regierung im September 2019 nach wie vor Offensiven gegen die Aufständischen in der Provinz zu führen, um das Territorium der Taliban zu verkleinern. Mitte August 2018 eroberten die Taliban große Teile der Stadt Ghazni, was zu heftigen Kämpfen zwischen den Aufständischen und den Regierungskräften führte. Nach fünf Tagen erlangte die Regierung wieder die Kontrolle über die Provinzhauptstadt. Die dabei durchgeführten Luftangriffe führten zu zivilen Opfern und zerstörten Häuser von Zivilisten. UNAMA verzeichnete 262 zivile Opfer (79 Tote, 183 Verletzte) im Zusammenhang mit dem Talibanangriff im August 2018. Zeitgleich mit dem Angriff auf die Stadt Ghazni eroberten die Taliban den Distrikt Ajristan westlich der Provinzhauptstadt. Im November 2018 starteten die Taliban eine Großoffensive gegen die von Hazara dominierten Distrikte Jaghuri und Malistan, nachdem die Aufständischen bereits Ende Oktober das benachbarte Khas Uruzgan in der Provinz Uruzgan angegriffen hatten. Bis Ende November 2018 wurden die Taliban aus Jaghuri und Malistan vertrieben (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 13.11.2019, S. 87 ff.).

In der Provinz Ghazni wurden im Jahr 2019 laut UNAMA 213 Zivilpersonen getötet und 460 Personen verletzt. Damit waren die Opferzahlen um 3 % höher als zum Vergleichsjahr 2018 (vgl. UNAMA, Annual Report 2019 Afghanistan v. 01.02.2020, S. 94). Die Anschlagswahrscheinlichkeit für diese Provinz, deren Einwohnerzahl auf 1.338.597 Personen geschätzt wird (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 13.11.2019, S. 87), lag damit im Jahr 2019 mit 673:1.338.597 (0,05 % ) bei deutlich unter 1:800 (0,125 %) und damit nach der

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, in dem betreffenden Gebiet verletzt oder getötet zu werden, entfernt (vgl. BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/13 -, juris). Damit ist derzeit nicht davon auszugehen, dass bei Unterstellung eines bewaffneten Konflikts praktisch jede Zivilperson schon allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften Bedrohung für Leib und Leben infolge militärischer Gewalt ausgesetzt wäre. Individuelle gefahrerhöhende Umstände in der Person des Klägers sind darüber hinaus nicht erkennbar. Das nach den vorstehenden Ausführungen in der Provinz Ghazni herrschende Gewaltniveau ist danach nach Einschätzung des Gerichts nicht in dem gesamten Gebiet der Provinz dergestalt, dass selbst unter Berücksichtigung weiterer Faktoren, davon auszugehen wäre, dass eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt bestehen würde. Insofern sieht sich das Gericht auch nicht veranlasst, von sich aus, die Entscheidung des EuGH über die Vorlagefragen des VGH Baden-Württemberg vom 29.11.2019 (A 11 S 2374/19, A 11 S 2375/19) abzuwarten. Zu einer Vorlage verpflichtet ist nach Art. 276 AEUV nur das in der Sache in letzter Instanz entscheidende Gericht, also hier das Thüringer Oberverwaltungsgericht. Die Voraussetzungen für eine Aussetzung nach § 94 VwGO liegen nicht vor, da es sich bei der anhängigen Rechtsfrage nicht um ein vorgreifliches Rechtsverhältnis handelt. Im Übrigen hat der Klägerbevollmächtigte seine Anträge hierzu in der mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt, da eine Entscheidung der Klage zum jetzigen Zeitpunkt für den Kläger wegen der besonderen Situation aufgrund der Covid-19-Pandemie von Vorteil ist.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ein **Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG** festzustellen.

Bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011 - 10 C 14/10 -, BVerwGE 140, 319, juris, Rn. 16), wobei § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG auf Grund seiner verfassungskonformen Anwendung gegenüber § 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig ist (BayVGH, B. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, juris, Rn. 9).

Ein **Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG** liegt im Fall des Klägers nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) vor.





Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Zur Auslegung dieser Norm ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zurückzugreifen (vgl. nur zuletzt: BVerwG, B. v. 08.08.2018 -1 B 25.18 -, juris, Rn. 8).

Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (vgl. VGH Bad.-Württ., U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris, Rn. 20). Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13/12 -, juris, Rn. 25). Aufgrund des absoluten Charakters des durch Art. 3 EMRK gewährten Schutzes und dessen grundlegender Bedeutung wendet ihn der EGMR auch dann an, wenn die Gefahr einer verbotenen Behandlung im Abschiebungszielstaat von Faktoren herrührt, die weder unmittelbar noch mittelbar der Verantwortung der staatlichen Behörden dieses Staates zuzuordnen sind (vgl. VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05 N./Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2008, 1334 f.). Allerdings ist dann die besonders hohe Schwelle für Art. 3 EMRK zu beachten, so dass es dabei verbleibt, dass § 60 Abs. 7 AufenthG jedenfalls für Krankheiten ausreichend Schutz vermittelt (VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49).

Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. Entsprechend verweist das Thüringer Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 07.05.2019 (ThürOVG, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -) darauf, dass neben der Gefährdungssituation aufgrund der allgemeinen Situation der Gewalt im Abschiebezielstaat auch schlechte humanitäre Verhältnisse dort in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen können (vgl. BVerwG, B. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris, Rn. 9 und U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 23 und 25), wobei die sozio-ökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebungszielstaat weder notwendig noch ausschlaggebend einen Einfluss auf die Frage, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Zielstaat einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein, haben (vgl. EGMR, U. v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 74, v.

28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom - HUDOC, Rn. 278, v. 20.01.2009 - 32621/06, F. H./Sweden -, HUDOC, Rn. 92 und v. 11.01.2007 - 1948/04, Salah Sheekh/The Netherlands -, HUDOC, Rn. 141). Denn Art. 3 EMRK dient hauptsächlich dem Schutz bürgerlicher und politischer Rechte (vgl. EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05, N./The United Kingdom - HUDOC, Rn. 44).

Schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder fehlende staatliche Mittel zurückzuführen sind, um mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten umzugehen, können aber in Anwendung des in einem solchen Fall maßgeblichen, vom EGMR entwickelten strengen Maßstab in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK führen (vgl. vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 282 und 278 sowie v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 75; siehe auch EGMR, U. v. 13.12.2016 - 41738/10, Paposhvili/Belgium -, HUDOC, Rn. 183 zu solchen ganz besonderen Ausnahmefällen; ThürOVG, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -).

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat ist allerdings keine Extremgefahr wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erforderlich (BVerwG, B. v. 23.08.2018 - 1 B 42.18 -, juris, Rn. 13). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen vielmehr ein gewisses Mindestmaß an Schwere erreichen. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basis erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (vgl. BVerwG, B. v. 23.08.2018 - 1 B 42.18 -, juris, Rn. 11). Sowohl der Rechtsprechung des EGMR (U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi v. The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 278, 282 f.) als auch die des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 - juris Rn. 23) machen deutlich, dass bei nichtstaatlichen Gefahren für Leib und Leben ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend" sind.





Maßgeblich ist es, dass eine ausreichend reale, nicht nur auf bloße Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, begründete Gefahr bestehen muss. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (OVG Lüneburg, U. v. 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris, Rn. 52; VGH Bad.-Württ., U. v. 11.4.2018 - A 11 S 924/17 -, juris, Rn. 141, und v. 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen droht dem Kläger eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Afghanistan.

Denn die zu erwartenden **schlechten Lebensbedingungen** in Afghanistan, insbesondere die unzureichende Versorgungslage, und die daraus resultierender Gefährdungen weisen **zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung** eine Intensität auf, dass im Fall des Klägers von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen ist.

Die aufgrund der unzureichenden Versorgungslage drohende Gefahr muss hierbei nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus nach objektiver Betrachtung für den betroffenen Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Die Gefahr muss dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Humanitäre Gründe müssen zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris, Rn. 23 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - Nr. 26565/05, N./Vereinigtes Königreich -, juris). Dass die Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen würde, reicht hierfür nicht aus. Auch nicht, dass er möglicherweise ein Leben am Rande des Existenzminimums führen müsste.

Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich derzeit aufgrund der besonderen Lage in Afghanistan wegen der Pandemie durch Covid-19 und der hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Regierung, dass Rückkehrer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach ihrer Rückkehr in eine derart extreme Gefahrenlage geraten würden, dass von eine unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen wäre.

Soweit das Gericht bislang aufgrund der dem Gericht vorliegenden Erkenntnislage davon ausgegangen ist, dass ein junger, gesunder, alleinstehender Mann im Regelfall selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am

Rande des Existenzminimums zu sichern (vgl. st. Rspr. BayVGH, z. Bsp. B. v. 04.01.2018 - 13a ZB 17.31652 -, B. v. 21.08.2017 - 13a ZB 17.30529 -, B. v. 04.08.2017 - 13a ZB 17.30791 -, B. v. 19.06.2017 - 13a ZB 17.30400 -, VGH Bad-Württ., U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, OVG NRW, U. v. 03.03.2016 - 13 A 1828/09.A -, SächsOVG, B. v. 21.10.2015 - 1 A 144/15.A, Nds. OVG, U. v. 20.07.2015 - 9 LB 320/14 -, HessVGH, U. v. 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -; alle zitiert nach juris), vertritt das Gericht diese Einschätzung im aktuellen Zeitraum aufgrund der Besonderheiten in Afghanistan im Hinblick auf die Auswirkungen, die die Maßnahmen der afghanischen Regierung gegen die Ausbreitung des Coronavirus hervorrufen, nicht mehr. Es ist nach den dort im Moment herrschenden Verhältnissen nicht davon auszugehen, dass es dem Kläger, der über kein soziales Netzwerk in Kabul verfügt, möglich wäre, sich eine neue Existenz aufzubauen, mit der er auch nur in der Lage wäre, seine lebensnotwendigen Bedürfnisse zu sichern.

Die zu erwartenden **Lebensbedingungen in Afghanistan** ergeben sich dabei grundsätzlich aus Folgendem:

Afghanistan ist trotz der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und erheblicher Anstrengungen seitens der afghanischen Regierung weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt und das ärmste Land der Region (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 37; ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 124). Seit der Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes führte der Abzug der internationalen Streitkräfte zu sinkenden internationalen Investitionen (vgl. ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 130; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28). Die sich verschlechternde Sicherheitslage und politische Ungewissheit, sowie die Reduzierung internationaler Truppen, gemeinsam mit einer schwachen Regierung und schwachen Institutionen, haben Wachstum und Beschäftigung gehemmt und zu einer erhöhten Migration geführt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 176; ebenso: Stand: 29.06.2018, S. 314). Das rapide Bevölkerungswachstum von rund 2,4 % im Jahr - mithin eine Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation - stellt darüber hinaus eine weitere zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar. (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; v. 02.09.2019, S. 27).





Aufgrund der bewaffneten Konflikte ist der Anteil der notleidenden Bevölkerung gestiegen. Die Armutsrate hat sich von 36 % im Jahr 2008 auf inzwischen 55 % verschlechtert (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36). Laut UNHCR sind die humanitären Indikatoren auf einem kritisch niedrigen Niveau: Über 1,6 Millionen Kinder leiden an akuter Mangelernährung und die Kindersterblichkeitsrate zählt mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt. 1,9 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Geschätzte 45 Prozent der Bevölkerung haben keinen Zugang zu Trinkwasser (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36 - 37). Die Zahl der 3,3 Millionen Afghanen, bezüglich derer Ende 2017 ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe für 2018 festgestellt wurde, erhöht sich auf 8,7 Millionen Afghanen, deren chronische Bedürfnisse voraussichtlich langfristige, systematische Maßnahmen erfordern werden (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36). Nach der Dürre von 2018 gelten ca. zwei Millionen Kinder unter fünf Jahren als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28).

Insgesamt hat sich die medizinische Versorgung seit 2005 jedoch erheblich verbessert, was auch zu einem deutlichen Anstieg der Lebenserwartung geführt hat (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24 f.). Die Lebenserwartung bei Geburt liegt aktuell bei 64 Jahren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). Dennoch besteht landesweit eine unzureichende Verfügbarkeit von Medikamenten, Ausstattung und Fachpersonal, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser ist, als in den Süd- und Ostprovinzen (vgl. EASO, Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 44 f.).

Aufgrund der Fortschritte in der medizinischen Versorgung hat sich allerdings etwa die Müttersterblichkeit im Jahr 2017 auf 29,4 Todesfälle pro 1.000 Geburten gesenkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29; ähnlich mit 0,396 % EASO: Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 19). Im Bereich der Säuglingssterblichkeit hat Afghanistan allerdings auch weiterhin die weltweit dritthöchste Sterblichkeitsrate (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). 90 % der medizinischen Versorgung in Afghanistan werden nicht direkt vom Staat, sondern von nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen gestellt, wobei in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, während es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig ist, eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). Eine Behandlung

psychischer Erkrankungen findet nur unzureichend statt; in Kabul, Jalalabad, Herat und Mazar-e Sharif gibt es entsprechende Einrichtungen, jedoch meist mit nur wenigen Betten (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 30; ähnlich EASO: Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 49 ff.).

Am häufigsten tritt Armut in ländlichen Gebieten auf, wo die Existenzgrundlage von der Landwirtschaft abhängig ist. So bleiben die Herausforderungen für eine wirtschaftliche Entwicklung angesichts mangelnder Infrastruktur, fehlender Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und geringem Ausbildungsstand (Analphabetenquote auf dem Land von rund 90 %) gerade im ländlichen Raum entsprechend groß (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Stand: 27.06.2017, S. 176). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28; vgl. auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 138). Die Landwirtschaft beschäftigt immer noch geschätzte 60 % der Bevölkerung, erzielt jedoch nur etwa 25 % des Bruttoinlandprodukts. Nach der Dürre im Jahr 2018 sind ergiebige Niederschläge dem Agrarsektor zugutegekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27; EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 27 f.).

Viele Afghanen zieht es, insbesondere wegen akuter Kampfhandlungen, ausgefallenen Ernten und Naturkatastrophen nach Kabul sowie nach Mazar-e Sharif, Herat und Kandahar (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 12.09.2018, S. 22, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 39; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 19; EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 28). Zu der großen Zahl der Binnenvertriebenen kam eine große Zahl an Rückkehrern hinzu, die auf Grund des sich verschlechternden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können und so zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte Afghanistans führen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4 f.). Nach Angaben des UNO-Generalsekretärs sollen 2018 mit 364.883 Binnenvertriebenen zwar im Vergleich zu 2017 erstmals etwa 25 % weniger Personen konfliktbedingt vertrieben worden sein, dafür sei jedoch mehr als die Hälfte davonüber unter 18 Jahren gewesen (58 %; ACCORD, Überblick





über die Sicherheitslage in Afghanistan v. 29.05.2019, S. 4). Im Jahr 2017 seien ca. 450.000 Menschen durch den Konflikt innerhalb Afghanistans vertrieben worden (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 24). Hinzu kommen die bereits vor längerer Zeit Geflüchteten, deren Zahl auf mehr als 1,2 Millionen geschätzt wird (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). Zusätzlich kehrten im Jahr 2017 über 610.000 Afghanen und im Jahr 2018 über 820.000 Afghanen aus Pakistan und dem Iran in ihr Heimatland zurück (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28; v. 02.09.2019, S. 30). Im Jahr 2018 gab es laut UNOCHA über 668.000 Menschen, die durch den Konflikt innerhalb Afghanistans ihre Heimatregion verlassen mussten, 2019 sind bislang über 150.000 neue Binnenflüchtlinge hinzugekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27).

Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28; v. 02.09.2019, S. 31; vgl. auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 - 2018 v. 07.12.2018, S. 238 ff.). Auf Grund kultureller Bedingungen sind Aufnahmen und Chancen außerhalb des eigenen Familien- und Stammesverbandes deshalb vor allem in größeren Städten realistischer (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22).

Gerade außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; v. 02.09.2019, S. 28). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 23). 2018 führte etwa eine Dürre im ganzen Land dazu, dass rund 1,4 Millionen Menschen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft, Wasser, sanitäre Einrichtungen und Hygiene dringend Hilfe benötigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 15). Neben der Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen stellt vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 5).

Nachdem im Jahr 2011 nur 7,5 % der Bevölkerung über eine adäquate Wasserversorgung verfügten, hatten im Jahr 2016 immerhin 45 bis 46 % Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 25; vgl. auch UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, S. 31; v. 30.08.2018, S. 37). Heute sind es noch 45 %, denen es an einem Zugang zu sauberem Trinkwasser fehlt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 16). Im Jahr 2017 waren 25 bis 33 % der afghanischen Bevölkerung ans Energieversorgungsnetz angeschlossen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.9.2017, S. 28; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 16). Im Mai 2016 startete das Projekt „Casa 1000", mit dem eine Stromleitung von Tajikistan nach Afghanistan errichtet und ab 2019 dem Energiemangel begegnet werden soll (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 24 f.). Mitte März 2018 wurde der Bau einer 1.800 km langen Pipeline für Erdgas - die „TAPI-Leitung" - entlang der Herat-Kandahar-Autobahn begonnen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 102). Durch den Bau von Straßen und Flughäfen konnte die infrastrukturelle Anbindung des Landes verbessert werden. Große wirtschaftliche Erwartungen sind an die zunehmende Erschließung der afghanischen Rohstoffressourcen geknüpft. Mit einem 2014 verabschiedeten Gesetz hierzu wurden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in diesem Bereich verbessert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 177).

Die Arbeitslosenquote ist seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten weiter rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten hoch, und das obwohl sie nach Angaben der Weltbank bereits zwischen 2008 und 2014 von 25 auf 39 % gestiegen war (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Die Arbeitslosenrate lag 2017 bei 11,2 % (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28). Heute sind noch rund 24 % der potentiell Erwerbstätigen ohne Arbeit (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 15).

Trotz geringer Fachkräftezahlen sind die Löhne in von Rückkehrströmen betroffenen Gebieten allerdings signifikant gesunken (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 24 und 28). So verlassen gerade viele der relativ gut





ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, Afghanistan (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Die Arbeit ist meist so schlecht bezahlt, dass die Armutsrate der Erwerbstätigen in Vollzeit kaum tiefer ist als die der Arbeitslosen. Selbst sehr gut ausgebildete und qualifizierte Fachkräfte haben Schwierigkeiten, eine Stelle zu finden, wenn sie nicht über ein entsprechendes Netzwerk verfügen. 76 Prozent der afghanischen Bevölkerung leben in ländlichen Gebieten und sind von der Landwirtschaft abhängig (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 12.09.2018, S. 15-16).

Die Regierung hat sich jedoch ehrgeizige Reformziele gesteckt und plant unter anderem durch ein Stimulus-Paket Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24; v. 19.10.2016, S. 22). Weitere Anstrengung ist das fünfjährige (2017-2020) Projekt „The Afghanistan National Peace and Development Framework", welches u.a. den Aufbau von Institutionen, die Förderung von privaten Investitionen, Wirtschaftswachstum und die Korruptionsbekämpfung verfolgt. Ein Programm im Rahmen dieses Projektes ist das „Citizens' Charter National Priority Program", welches z. Bsp. die Armutsreduktion und die Erhöhung des Lebensstandards zum Ziel hat, indem die Kerninfrastruktur und soziale Dienstleistungen verbessert werden sollen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 315).

Afghanistan befindet sich in einem langwierigen Wiederaufbauprozess (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Der wirtschaftliche Aufschwung erfolgt langsam, da die andauernde Unsicherheit die privaten Investoren und die Verbrauchernachfrage einschränkt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 314). Im Jahr 2016 betrug das Wirtschaftswachstum 1,5 %, im Jahr 2017 2,6 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Das Wirtschaftswachstum war 2018 auf 1 % zurückgegangen, wobei die Weltbank für 2019 von einer leichten Erhöhung ausgeht (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27). Die Abwertung des Afghani gegenüber dem US-Dollar schreitet bei gleichzeitiger Deflation allerdings weiter voran (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Die Situation der Kinder hat sich in den vergangenen Jahren verbessert, so werden mittlerweile rund zwei Drittel aller Kinder eingeschult; der Anteil der Mädchen beträgt mittlerweile 37,5 %,

nachdem sie unter der Taliban-Herrschaft fast vollständig vom Bildungssystem ausgeschlossen waren (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 12 und v. 02.09.2019, S. 13).

Insgesamt bieten die Städte Kabul, Herat und Mazar-e Sharif auf bescheidenem Niveau die Infrastruktur, um grundlegende Bedürfnisse wie Wohnraum, Nahrung und medizinische Versorgung im mindestens zu fordernden Maß zu gewährleisten. Erwerbsmöglichkeiten sind vorhanden. Es ist aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden Afghanen daher im Grundsatz noch zumutbar, sich dort niederzulassen. Damit stimmt überein, dass aus den drei Städten keinerlei Fluchtbewegungen einzelner Bevölkerungsgruppen bekannt geworden sind. Sie sind, im Gegenteil, nach wie vor Hauptanziehungspunkte für Binnenmigranten und für Rückkehrer. Ebenso wenig ist bekannt, dass Rückkehrer generell, typischerweise oder auch nur in erheblichem Umfang von Hunger, Obdachlosigkeit oder Krankheit betroffen wären (vgl. OVG NRW, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 183; Nds. OVG, U. v. 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 79, 100; VGH Bad-Württ., U. v. 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, Rn. 77, juris).

Die soziale und infrastrukturelle Fähigkeit der **Stadt Kabul**, Neuankömmlinge aufzunehmen, gelangt allerdings an Grenzen. Es gibt etwa 60 informelle Siedlungen. Ein großer Teil der dortigen Unterkünfte wird von der Regierung kostenlos zur Verfügung gestellt. Berichten zufolge sollen die Aufnahme- und Erweiterungskapazitäten weitgehend erschöpft sein. Geschätzte 70 % der Gesamtbevölkerung Kabuls sollen in informellen Siedlungen leben. Rückkehrer müssten in den letzten Jahren daher immer mehr auf kostenpflichtige Unterkünfte zurückgreifen. Die Vermietung von Wohnraum ist in Kabul üblich. Weit verbreitet ist auch die Aufnahme selbst entfernterer Verwandter durch in Kabul Ansässige. Andererseits wird aber auch davon berichtet, dass das schnelle Wachstum der Stadt hauptsächlich nach wie vor durch informelle Siedlungen bewerkstelligt werde, die der Mehrheit der Kabuler Bevölkerung den dringend benötigten kostengünstigen Wohnraum biete. Eine generelle Wohnungsnot, die erhebliche Teile der Bevölkerung erfasst hätte, geht aus diesen Umständen nicht hervor. Die Wohnqualität in diesen Siedlungen, die schlecht geplant, errichtet und organisiert sind, ist freilich häufig auf sehr niedrigem Niveau. Die hygienischen Bedingungen können schlecht sein. Die menschengemachte Verschmutzung der Luft und der Umgebung ist hoch. Die Versorgung mit Wasser, sanitären Einrichtungen und Elektrizität ist gerade in den informellen Siedlungen häufig problematisch. Etwa die Hälfte der Bevölkerung Kabuls verfügt über funktionsfähige sanitäre Einrichtungen. Die Nachfrage nach Wasser ist hoch, das Grundwasser nimmt aufgrund der hohen Inanspruchnahme ab und ist mitunter verschmutzt. Nur eine Minderheit der Haushalte ist an genießbares Trinkwasser angeschlossen. Andererseits sollen in urbanen Zentren des Landes, darunter auch





Kabul, nicht mehr als ein Viertel der Befragten etwa die Trinkwasserversorgung als eines der größten lokalen Probleme beschrieben haben. Die ärmeren Bevölkerungsschichten versorgen sich über öffentliche Wasserzapfstellen, die freilich auch weit vom Wohnort entfernt sein können. In Kabul gibt es eine Vielzahl privater Unternehmen, die tausende Familien (wohl illegal) mit Wasser versorgen. Aus dem ganzen Land wird Nahrungsmittelunsicherheit gemeldet. Die Städte sind davon indes weniger stark betroffen als ländliche Regionen, insbesondere deshalb, weil Städte ihren Bedarf aus den umliegenden ländlichen Gebieten sowie durch Importe aus dem Ausland zu decken versuchen. Migranten geben jedoch besonders häufig an, dass die Nahrungsmittelbeschaffung problematisch und vom Einkommen abhängig ist (vgl. EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 30 ff.). Die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Kabul gehört, freilich auf niedrigem Niveau, zu den besten in Afghanistan (vgl. OVG NRW, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 179). Dort ist der Zugang zum Gesundheitssystem gerade für Frauen am höchsten. Die Qualität der medizinischen Einrichtungen ist jedoch gering. Wer es sich leisten kann, lässt sich in Indien oder Pakistan behandeln. Mitunter wird Medizin nicht kostenlos ausgegeben, sondern muss käuflich erworben werden. Es wird von Korruption im Gesundheitswesen berichtet, die im Land auch im Übrigen weit verbreitet ist. Es existiert ein Programm zur Verbesserung der Standards von Krankenhäusern. Ausländische Hilfsorganisationen bieten medizinische Dienste an.

Kabul ist das wichtigste Zentrum für Handel und Arbeit in Afghanistan. Es zieht Menschen aus den umliegenden ländlichen Gegenden an, die in der Stadt mit Lebensmitteln handeln oder dort einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Abhängige Beschäftigung ist in der Stadt weitaus stärker verbreitet als selbständige Tätigkeit, während dieses Verhältnis in ländlichen Gebieten umgekehrt ist. Der Stand der industriellen Entwicklung ist vergleichsweise hoch. Die Stadt beherbergt, anders als die ländlichen Gegenden, viele Unternehmen und Verwaltungseinrichtungen, die Arbeitsmöglichkeiten bieten. Die Löhne sind in Kabul im Allgemeinen höher als in anderen Provinzen, der Arbeitsmarkt ist, verglichen mit ländlichen Gebieten, attraktiver. Allerdings sind auch die Lebenshaltungskosten höher als anderswo. Die Arbeitslosenquote ist in den letzten zehn Jahren stark angestiegen. Sie liegt in Kabul bei etwa 25 %, die Jugendarbeitslosenquote sogar bei etwa 38 %. Rückkehrer müssen sich häufig als Tagelöhner (insbesondere im Bereich des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten) zu geringen Löhnen verdingen; nicht jeder findet täglich Arbeit. Die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk, wozu auch die ethnische Zugehörigkeit zu einem Volksstamm zählt, kann ein entscheidender Vorteil sein. Es existieren bekannte Treffpunkte, an denen sich Arbeitsuchende und potentielle Arbeitgeber täglich früh

morgens treffen. Je nach Qualifikation der Arbeitsuchenden und Art der Arbeit werden zwischen etwa 300 und 1.000 Afghani pro Tag gezahlt (ein Kilogramm Reis kostet in Kabul etwa 58 Afghani, ein Kilogramm Brot etwa 39 Afghani und ein Kilogramm Weizen etwa 24 Afghani). Mitunter betreiben Migranten eigene kleine Unternehmen (Geschäfte, Verkauf von Kleinwaren, kleine Restaurants) oder arbeiten mit gemieteten Autos als Taxifahrer. Rückkehrer dürften im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung häufiger von Armut und schlechten und instabilen Arbeitsverhältnissen betroffen sein. Viele sind auf die Unterstützung durch Angehörige angewiesen. Die in Kabul herrschenden Verhältnisse setzen damit ein erhebliches Maß an Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität von Neuankömmlingen voraus. Personen mit besonderen Einschränkungen wird die Befriedigung ihrer existentiellen Bedürfnisse häufig nicht möglich sein. So besteht die beachtliche Gefahr, dass eine Familie mit Kindern ohne jeden Rückhalt vor Ort nicht in der Lage sein wird, mit nur einer erwerbsfähigen Person mit der nötigen Sicherheit die Unterkunft und die Nahrungsmittelversorgung der Familie sicherzustellen (vgl. VGH Bad.-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 464 ff., und v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 297 ff.). Erst recht dürfte die humanitäre Lage für Familien ohne männliches Oberhaupt unzumutbar sein (vgl. Sächs. OVG, U. v. 16.08.2019 - 1 A 342/18.A -, juris Rn. 44 ff.). Für afghanische Rückkehrer und Binnenmigranten, die weder über eigene finanzielle Ressourcen noch über Unterstützung durch ein familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk verfügen, hängen die Möglichkeiten, sich in Kabul niederzulassen, Geld zu verdienen und so Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygiene und medizinische Versorgung auf bescheidendem Niveau zu gewährleisten, insgesamt von der individuellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen ab, die erforderlich ist, um auf dem umkämpften Markt der Arbeitsmöglichkeiten und Unterkünfte bestehen zu können. Auf dem Arbeitsmarkt in Afghanistan ist der Sektor der geistigen Arbeit immer noch sehr klein und mit 60 % arbeitet die Mehrzahl der Afghanen noch in der Landwirtschaft. Daneben findet Beschäftigung vor allem in Familien- und Kleinbetrieben (z. B. im Einzelhandel) und im Bauwesen statt, gefolgt vom öffentlichen und dem industriellen Sektor. Die Mehrzahl der männlichen Afghanen, gegen die sich der Kläger durchsetzen müsste, arbeitet als ungelernte Arbeiter. In den meisten Branchen, beispielsweise im Baubereich, werden Tagelöhner eingesetzt. Das Existenzminimum für eine Person kann durch solche Aushilfsjobs erwirtschaftet werden. Dabei ist zu beachten, dass – wie oben ausgeführt – in den Provinzen Herat und Mazar-e Sharif wie auch noch in Kabul die Beschäftigungsmöglichkeiten besser sind als in anderen Städten und es dort den höchsten Anteil an angestellten Arbeitskräften gibt (vgl. EASO: Key socio-economic indicators, state protections, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, April 2019, S. 28 ff.).





**Aufgrund der Corona-Pandemie, die auch Afghanistan erreicht hat, stellt sich die Lage aktuell jedoch anders dar.**

Der erste positiv getestete COVID-19-Fall in Afghanistan wurde am 24. Februar 2020 in Herat bestätigt („Afghanistan confirms 1st case of coronavirus" v. 24.02.2020, https://www.aa.com.tr/en/asia-pacific/afghanistan-confirms-1st-case-of-coronavirus/1743012). Am 22. März 2020 gab es bereits 34 positiv getestete Fälle und den ersten offiziellen Tod eines Afghanen aufgrund von COVID-19. Bis zum 30. April 2020 gab es insgesamt 2.171 positiv getestete COVID-19-Fälle und 64 bestätigte Todesfälle in Afghanistan. Mittlerweile sind in allen Provinzen Afghanistans Personen mit Covid-19 positiv getestet worden, wobei Kabul am stärksten betroffen ist, gefolgt von Herat (OCHA: Brief: COVID-19 No. 40 v. 30.04.2020). Laut U.S. Embassy in Afghanistan (COVID-19 Information v. 27.04.2020) gab es aktuell in Kabul 479 infizierte Personen und 14 Personen sind nachweislich an Covid-19 gestorben. Es gibt jedoch nur acht Laboratorien im Land, die etwa 100 bis 150 Tests pro Tag auswerten können, so dass von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020).

Eine Reihe von Provinzen hat Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung von COVID-19 zu begrenzen. Im ganzen Land haben diese „Measured Lockdowns" zur Schließung von Abschnitten von Städten und grundsätzlich zu Bewegungseinschränkungen geführt. Dazu gehören auch die Begrenzung der Anzahl der zusammen reisenden Personen und die Verhängung von Ausgangssperren (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020).

Bereits am 14. März forderte Präsident Ashraf Ghani die Öffentlichkeit auf, große öffentliche Versammlungen zu vermeiden und auf Hygiene zu achten, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern (Tolo News: Update: 11 Tested Positive for Coronavirus In Afghanistan, 11.03.2020, https://tolonews.com/health/3-more-positive-cases-coronavirus-afghanistan-total-10). Am 18. März verbot das Innenministerium alle großen Versammlungen und ordnete die Schließung von Veranstaltungsorten, die große Menschenmengen anziehen, wie Unterhaltungsstätten, Sportplätze, Schwimmbäder, Fitnessclubs und Hochzeitshallen, an (Aljazeera: 'God's punishment': Muted Nowruz in Afghanistan over coronavirus, v. 20.03.2020, https://www.aljazeera.com/news/2020/03/punishment-muted-nowruz-afghanistan-coronavirus-200320143643578.html). Am 22. März forderte Gesundheitsminister Ferozuddin Feroz die Regierung auf, die Sperrung der Stadt Herat auf einer Pressekonferenz in Kabul anzuordnen (TOLO News: „Positive Coronavirus Cases Raise to 34 in Afghanistan" v. 22.03.2020, https://tolonews.com/health/positive-coronavirus-cases-raise-34-afghanistan). Am 24. März

haben die lokalen Behörden in Jalalabad strenge Maßnahmen ergriffen, und die Bewegungsfreiheit der Bürger bis zum 1. April begrenzt (Urdo Point: Afghan Authorities Close Eastern City Of Jalalabad Due To Coronavirus Fears – Spokesman" v. 24.03.2020, https://www.urdupoint.com/en/world/afghan-authorities-close-eastern-city-of-jala-873131.html). Am 25. März begann die afghanische Regierung, die Bewegungsfreiheit der Einwohner in den Provinzen Farah, Herat und Nimruz zu begrenzen, nachdem sich Herat aufgrund der aus dem Iran Geflüchteten als Hauptquelle für interne Übertragungen in Afghanistan herausgestellt hatte (Tolo News: COVID-19: „Govt Limits Residents' Movement in Herat v. 25.03.2020", https://tolonews.com/index.php/health/covid-19-govt-limits-residents-movement-herat; Aljazeera: „Coronavirus: Herat emerges as Afghanistan's epicentre" v. 25.03.2020, https://www.aljazeera.com/news/2020/03/coronavirus-herat-emerges-afghanistan-epicentre-200325032420910.html; Gandhara: „Afghanistan Locks Down 'Gateway' City Of Coronavirus Outbreak" v. 25.03.2020, https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-locks-down-gateway-city-of-coronavirus-outbreak/30509289.html). Am 26. März kündigte die Regierung die Freilassung von 10.000 Gefangenen an, die älter als 55 Jahre waren, um die Ausbreitung von COVID-19 im Land zu verlangsamen (AFP: „Afghanistan to release up to 10,000 prisoners to slow coronavirus spread" v. 26.03.2020, https://news.yahoo.com/afghanistan-release-10-000-prisoners-slow-coronavirus-spread-211850224.html). Am selben Tag weiteten die afghanischen Behörden den Lockdown auf die Provinzen Kabul, Kandahar und Logar aus. Am 27.03.2020 wurde bekannt gegeben, dass das afghanische Kabinett beschlossen hatte, die afghanische Hauptstadt Kabul ab dem 28. März für drei Wochen zu sperren. Im Rahmen dieses „Lockdowns" sollen alle Bewohner der Stadt zu Hause bleiben und alle nicht wesentlichen Reisen und Versammlungen meiden. Ohne triftigen Grund dürfen die Bewohner ihre Häuser nicht verlassen. Alle Restaurants, Hotels, Saunen, Cafés, öffentlichen Badezentren, Schreine, Fitnessstudios, Parks und anderen Geschäfte bleiben drei Wochen lang geschlossen, mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften und Banken (The Guardian: „Civil war, poverty and now the virus: Afghanistan stands on the brink" v. 02.05.2020, https://www.theguardian.com/world/2020/may/02/afghanistan-in-new-battle-against-ravages-of-covid-19). Es wurde auch angekündigt, dass alle Sportstätten, Schreine und anderen öffentlichen Versammlungsorte für die Dauer der Sperrung in Kabul geschlossen bleiben (Tolo News: „Wolesi Jirga to Meet Less Amid Coronavirus" v. 22.03.2020, https://tolonews.com/health/wolesi-jirga-meet-less-amid-coronavirus). Öffentliche Verkehrsmittel mit mehr als fünf Passagieren sind ebenfalls verboten. Große Bildungseinrichtungen und Hochzeitssäle werden in Isolationszentren umgewandelt, um diejenigen für





zwei Wochen unter Quarantäne zu stellen, die aus dem Iran zurückkehren. Insgesamt patrouillieren 70 Militärteams in Kabul, um Menschen mit Symptomen zu identifizieren. Bis zum 9. April waren über 1.500 Polizisten in Kabul stationiert (Urdo Point: „Afghan Authorities Close Eastern City Of Jalalabad Due To Coronavirus Fears - Spokesman" v. 24.03.2020, https://www.urdupoint.com/en/world/afghan-authorities-close-eastern-city-of-jala-873131.html). Der Lockdown wurde in der Provinz Kabul am 12. April noch verschärft. Alle Hauptautobahnen wurden gesperrt. Das Innenministerium kündigte an, dass es Konsequenzen für jeden geben würde, der gegen die Regelungen des Lockdowns verstößt. Laut U.S. Embassy in Afghanistan (COVID-19 Information v. 27.04.2020) sind die Städte Kabul, Herat, Farah, Jalalabad, Asadabad und Zaranj im Lockdown und alle ausländischen Fluggesellschaften und Kam Air haben ihren Flugbetrieb von Kabul aus eingestellt. Am 17. April wurde die Sperrung in der Provinz Kabul um drei Wochen bis zum 9. Mai verlängert.

Durch den Lockdown in der Hauptstadt von Afghanistan, welche das Ziel der Rückführungen aus Europa ist, ist der Arbeitsmarkt dort, insbesondere der der Tagelöhner abrupt eingebrochen (UNHCR: Covid-19: Mehr Unterstützung für Afghanistan und seine Nachbarländer v. 14.04.2020). Wegen der Ausgangssperren ist es momentan grundsätzlich kaum möglich, auf Arbeitssuche zu gehen. Der Zugang zu Arbeit ist vehement eingeschränkt. Eine Arbeitssuche ohne soziale Kontakte nicht vorstellbar.

Ein weiteres Hindernis für die Arbeitssuche, aber auch für die Suche einer Unterkunft, ist es, dass die Bevölkerung ihre Angst vor einer Ansteckung mit Covid-19 gerade mit Rückkehrern in Verbindung bringt. Friederike Stahlmann hat hierzu ausgeführt, dass insbesondere Rückkehrer aus dem Iran primär für die Gefahr durch Corona verantwortlich gemacht werden und dass auch aus Europa nach Afghanistan eingereiste von dieser Stigmatisierung betroffen sind. Dies erschwert auch ihre Aufnahme in einen Familienverbund aus Angst vor einer Ansteckung (Friederike Stahlmann: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener" v. 27.03.2020; OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 22.04.2020). Übernachtungsmöglichkeiten in Teehäusern sind nicht mehr gegeben, da diese bereits seit März sukzessive geschlossen wurden (Friederike Stahlmann: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener" v. 27.03.2020).

Während es wegen des Lockdowns und der damit verbundenen Ausgangsbeschränkungen kaum möglich sein dürfte – zumindest nicht ohne die Vermittlung durch einen Familienverbund vor Ort – in Kabul eine Arbeit zu finden, sind andererseits auch bereits die Lebensmittelpreise

angestiegen. Die Preise für Grundnahrungsmittel sind insbesondere auch durch den Zusammenbruch der Versorgungsketten wegen der Reisebeschränkungen stark gestiegen, teilweise um fast 20 Prozent wie für das Grundnahrungsmittel Mehl. Hinzukommen aber auch Ertragsverluste von 20 Prozent aufgrund von Pilzerkrankungen beim Weizen wegen der erhöhten Niederschlagsmengen, Störungen des Inlandshandels und Panikkäufe in den großen städtischen Zentren. Alle Faktoren zusammen haben zu Preisspitzen für wichtige Rohstoffe geführt. Der Weizenpreis ist zwischen dem 14. März und dem 27. April 2020 um 17 Prozent gestiegen, während die Kosten für Hülsenfrüchte, Zucker und Reis im gleichen Zeitraum um 12 Prozent, 8 Prozent bzw. 7 Prozent gestiegen sind (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020).

Auch durch die Hilfeleistungen der afghanischen Regierung und ausländischer Hilfsorganisationen wird es nicht möglich sein, die ausreichende Versorgung der Bevölkerung Kabuls und damit auch von Rückkehrern zu gewährleisten. Zwar wird die Bevölkerung teilweise durch die afghanische Regierung und internationale Hilfsorganisationen mit Lebensmittel versorgt, darunter die Tagelöhner, die wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus kein Geld mehr verdienen können (www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavierus-101.html). Diese Maßnahmen sind aber bei weitem nicht ausreichend. Nach Schätzungen ist durch die Corona-Pandemie die Lebensmittelversorgung von mehr als 14 Millionen Menschen gefährdet. Allein sieben Millionen Kinder seien durch die Pandemie von Hunger bedroht (www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavierus-101.html unter Berufung auf WEP und Save the Children). Im ganzen Land kommt es verbunden mit dem Lockdown zu Bewegungseinschränkungen, die auch für die Hilfsorganisationen zu Verzögerungen und Komplikationen führen (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020). Laut Friederike Stahlmann sind die NGO ACE, wo Rückkehrer Unterstützungsleistungen beantragen müssten, wegen der Pandemie seit dem 28.03.2020 geschlossen (Friederike Stahlmann: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener" v. 27.03.2020). Im Übrigen ist es nicht absehbar, wie lange der Lockdown für Kabul noch verlängert werden wird und wie sich die Situation auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt nach Ende des Lockdowns entwickeln wird. Jedenfalls ist in der aktuellen Situation nicht davon auszugehen, dass die Rückkehrförderprogramme, die u.a. Reisebeihilfen, Startgelder, Beratung und Begleitung zu Behörden, medizinischen und karitativen Einrichtungen, Unterkunft sowie finanzielle Integrationshilfen vorsehen (im Einzelnen: HessVGH, U. v. 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -, juris; unter Hinweis auf Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl





der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 373/ 374 und vom 13.11.2019, S. 356 ff.) in der Lage sind, ein Überleben des Rückkehrenden bis zu einer Normalisierung der Situation zu gewährleisten.

Dies gilt auch für den Kläger, der aus der Provinz Ghazni stammt und bereits in der Anhörung beim Bundesamt angegeben hatte, dass seine Mutter sowie seine jüngeren Geschwister und sein Onkel Afghanistan verlassen hätten und im Iran leben würden. Mithin verfügt er über kein soziales Netzwerk in Kabul, dem Zielort einer Abschiebung, das für ihn für Unterkunft und Arbeit sorgen könnte.

Nach alledem hat die Klage nur teilweise Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil ist hinsichtlich **Nr. I** unanfechtbar.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten *im Übrigen* die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.
Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Spiekermann